

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00445 vom 26. Oktober 2016

ZH Verwaltungsgericht, 2016-10-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2016.00445](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2016.00445)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00445 du 26 octobre 2016

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00445 del 26 ottobre 2016

## Regeste

Widerruf der Niederlassungsbewilligung | [Zulässigkeit und Zumutbarkeit des Widerrufs der Niederlassungsbewilligung eines u.a. wegen Raubs straffällig gewordenen Ausländers aus dem Kosovo, der unter einer chronifizierten paranoiden Schizophrenie leidet.] Mit der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten liegt offensichtlich Widerrufsgrund vor (E. 2.2). Das durch das Strafmass bereits indizierte erhebliche migrationsrechtliche Verschulden (E. 4.1) wird durch die Deliktsart (Raub, Gewaltdelikt) noch erschwert (E. 4.2). Unter Berücksichtigung der verschuldensmindernden Umstände (E. 4.2.3, Alter und nicht auszuschliessende Unzurechnungsfähigkeit zum Tatzeitpunkt, Frequenz der Delikte) ist das Verschulden im oberen Bereich anzusetzen (E. 4.3). Der Beschwerdeführer ist im Alter von vier Jahren in die Schweiz eingereist und lebt seit über 29 Jahren hier (E. 5.2). Das Risiko, dass der Beschwerdeführer bei seiner Rückkehr in den Kosovo aufgrund der chronifizierten paranoiden Schizophrenie Suizid begehen könnte, weil er aus finanziellen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig adäquate medizinische Hilfe erhalten würde oder weil ihm die umfassende Betreuung durch seine Familie fehlen würde (E. 5.3), lässt sich aufgrund der Aktenlage nicht abschliessend beurteilen. Der Sachverhalt erweist sich als ungenügend erstellt, weshalb die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache zur neuen Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen ist (E. 5.4). Teilweise Gutheissung und Rückweisung zum neuen Entscheid.

## Erwägungen

### E. 6.1

Eine Rückweisung zu neuem Entscheid bei offenem Ausgang ist in Bezug auf die Nebenfolgen als Obsiegen der beschwerdeführenden Partei zu behandeln, wenn die Rechtsmittelinstanz reformatorisch oder kassatorisch entscheiden kann (BGE 137 V 2010 E. 7.1; BGr, 28. April 2014, 2C\_846/2013).

### E. 6.2

Entsprechend gilt es, die Kosten des vorliegenden Verfahrens dem unterliegenden Beschwerdegegner aufzuerlegen und dem anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer eine angemessene Parteientschädigung zuzusprechen (§ 65aAbs. 2 in Verbindung mit § 13Abs. 2 Satz 1 VRG sowie § 17Abs. 2 lit. a VRG).

### E. 6.3

RA B weist in seiner Kostennote einen zeitlichen Aufwand von 8,7 Stunden aus, was einer Entschädigung von Fr. 1'914.- entspricht. Dieser zeitliche Aufwand erscheint für das vorliegende Verfahren als angemessen. (Stundenansatz von Fr. 220.- gemäss § 9Abs. 1

Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 23. August 2010 [GebV VGr] i. V. m. § 3 Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 [AnwGebV] zuzüglich Barauslagen und Mehrwertsteuer insgesamt Fr. 2'210.30 ).

#### **E. 6.4**

Damit ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege als gegenstandslos geworden abzuschreiben.

#### **E. 7**

Beim vorliegenden Rückweisungsentscheid handelt es sich um einen Zwischenentscheid gemäss Art. 93 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG). Die Beschwerde an das Bundesgericht kann deshalb nur erhoben werden, wenn der Zwischenentscheid einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken könnte oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit und Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.